

RS AsylGH 2010/8/16 E1 413115-1/2010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.08.2010

Norm

AVG §45 Abs2

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Auch kann der Umstand, dass die Bf und ihr Ehemann noch nicht kirchlich getraut sind, nicht a priori als Indiz für eine Scheinkonversion gewertet werden, gibt es in Österreich wohl selbst eine Vielzahl von gläubigen und aufrechten Christen, die entweder nur in einer Lebensgemeinschaft oder nur staatlich getraut zusammenleben.

Schlagworte

Beweiswürdigung, Ehe, Glaubwürdigkeit, Konversion, Religion

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2010

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at